



MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
MINISTER

Innenministerium | Willy-Brandt-Str. 41 | 70173 Stuttgart

Frau Silke Gericke MdL
Frau Gudula Achterberg MdL
Haus der Abgeordneten
Konrad-Adenauer-Str. 12
70173 Stuttgart

Telefon: +49 711 231 - 3946

E-Mail: poststelle@im.bwl.de

Geschäftszeichen: IM3-0141.5-582/9
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: **06. MAI 2025**

Verstärkte Prävention gegen illegale Autorennen – Unterstützung für Kommunen und Maßnahmen zur Verkehrssicherheit

Sehr geehrte Damen Abgeordnete,

für Ihr Schreiben vom 27. März 2025, in welchem Sie in Zusammenhang mit dem tragischen Verkehrsunfall am 20. März 2025 in Ludwigsburg nach Präventionsmaßnahmen der Landesregierung fragen, danke ich Ihnen.

Lassen Sie mich gleich zu Beginn sagen:

Gegen illegale Autorennen geht die Landeregierung entschieden vor, denn Rasen kann Leben kosten. Das zeigt auch die Bilanz – nach wie vor ist nicht angepasste Geschwindigkeit die Todesursache Nr. 1 im Straßenverkehr. Mit zahlreichen mehrmals im Jahr stattfindenden Kontrollaktionen halten wir den Druck gegen Raser, Poser, Tuner und die Eventszene, hoch. Und das lohnt sich: Allein im Jahr 2024 hat die Polizei dabei mehr als 15.000 Fahrzeuge kontrolliert, 6.600 Verstöße festgestellt und 1.100 Fahrzeuge aus dem Verkehr gezogen.

Illegale Kraftfahrzeugrennen werden mit allen rechtlichen Möglichkeiten verfolgt und, wo möglich, werden auch Fahrzeuge beschlagnahmt oder Führerscheine entzogen. Das trifft die Beschuldigten oft am meisten.

Zusätzlich setzt die Polizei Baden-Württemberg auf sogenannte Enforcement Trailer und hat zwölf dieser mobilen Blitzer landesweit im Einsatz. Mit Dashcams in Streifenfahrzeugen der Verkehrspolizei und Video-Pkw kann die Polizei auch in der Fläche solche Verstöße dokumentieren und die Aufnahmen als aussagekräftiges Beweismittel vor Gericht einbringen.

Darüber hinaus wird im Kompetenzteam Posing/Tuning/Eventszene die Fachkompetenz der Polizei gebündelt.

Das alles zeigt: Das geltende Recht bietet Möglichkeiten, um konsequent gegen Raser vorzugehen – und ich ermutige Behörden und Justiz, alle rechtlichen Möglichkeiten auch konsequent anzuwenden und voll auszuschöpfen.

Zu Ihren einzelnen Fragen kann ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und dem Ministerium der Justiz und für Migration gerne Folgendes mitteilen:

1. Präventionsmaßnahmen und Unterstützung der Kommunen

Wie kann das Land Baden-Württemberg die Kommunen, insbesondere Ludwigsburg, gezielt unterstützen, um gefährliche Streckenabschnitte sicherer zu gestalten und präventive Maßnahmen gegen illegale Autorennen umsetzen? Insbesondere stellen sich Fragen zur Bereitstellung finanzieller und beratender Hilfe für präventive Maßnahmen und zur Unterstützung von Aufklärungskampagnen. In diesem Zusammenhang wäre es hilfreich zu erfahren, wie die Landesregierung im Hinblick auf die 2018 gestartete Kampagne gegen illegale Autorennen vorgeht. Wurde diese Kampagne fortgeführt oder aktualisiert, und inwieweit wird eine verstärkte Sensibilisierung der Bevölkerung, insbesondere junger Menschen in Fahrschulen und Schulen, als notwendig erachtet? Welche weiteren Maßnahmen könnten die Kommunen unterstützen, um eine nachhaltige Prävention zu gewährleisten?

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat als Präventionsmaßnahme bereits im Oktober 2015 die Verkehrsunfallpräventionskampagne „NO GAME“ initiiert. Inhaltlich befasst sich dieses landesweit standardisierte Präventionsangebot unter anderem mit den Hauptunfallursachen Geschwindigkeit und Ablenkung. Dabei sollen junge Fahrerinnen und Fahrer im Rahmen von mehreren jährlich wiederkehrenden Pflichtveranstaltungen in Schulklassen der Berufs- und Hochschulen sowie einer jährlichen Tagesveranstaltung (sogenannte Leuchtturmveranstaltung) an einer Berufsschule mit mindestens 500 Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihres Verhaltens und ihrer Verantwortung im Straßenverkehr sensibilisiert werden. Im Schuljahr 2023/2024 wurden in den Landkreisen

Ludwigsburg und Böblingen insgesamt 158 solcher Veranstaltungen durchgeführt, wobei mehr als 3.400 Schülerinnen und Schüler erreicht werden konnten. Die Veranstaltungszahlen befinden sich seit Jahren auf einem gleichbleibenden Niveau.

2018 wurde durch die Koordinierungs- und Entwicklungsstelle Verkehrsunfallprävention beim Landeskriminalamt ein Flyer entwickelt, der sich mit dem Thema Autokorsos bei Hochzeiten befasst. Dieser wurde an alle Standesämter im Bereich des Polizeipräsidiums Ludwigsburg verteilt und dient als weitere Sensibilisierungsmaßnahme von jungen Fahrerinnen und Fahrern. Ebenfalls 2018 wurde durch das Landespolizeipräsidium eine landesweite Führungs- und Einsatzanweisung zur Bekämpfung illegaler Autorennen erlassen und seither konsequent umgesetzt.

Das Ministerium für Verkehr hat als weitere präventive Maßnahme am 3. Mai 2021 den Erlass zur Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem sog. „Posing“ veröffentlicht. Darunter fallen auch Verhaltensweisen wie ein schnelles Beschleunigen, abruptes Abbremsen und lärmendes Hin- und Herfahren, welche nach hiesiger Auffassung durchaus eine Vorstufe zu illegalen Autorennen darstellen können. Demnach können die Verwaltungsbehörden Verursacher, welche die dort genannten Tatbestände erfüllen, mit entsprechenden „Warnungen“ versehen – dies auch bereits bei leichten Auffälligkeiten, ohne dass eine tatsächliche, bußgeldbewehrte Sanktionierung erfolgt. Gleichzeitig wurde in diesem Zusammenhang nach baden-württembergischer Initiative dafür gesorgt, dass die entsprechenden Bußgelder für „Posing“ angehoben werden. Im Rahmen der landesweiten Kampagnenarbeit werden verschiedene Themenbereiche aufgegriffen. Mit der Kampagne gegen illegale Autorennen des Verkehrsministeriums wurde 2018 der Schwerpunkt auf „Rasen“ bzw. illegale Autorennen gelegt. Die Kampagnen informieren Kommunen und Behörden auch über Inhalte und die Möglichkeit, Kampagnenmaterialien zu erhalten. Anhand der Kenntnisse vor Ort kann damit entschieden werden, ob und welche Mittel passend sind. Die Banner der Kampagne gegen illegale Autorennen können weiterhin in der Mediathek des Verkehrsministeriums heruntergeladen werden.

2. Verkehrsberuhigende Maßnahmen auf der Schwieberdinger Straße

In Zusammenarbeit mit der Stadt Ludwigsburg sollten Möglichkeiten zur baulichen Verkehrsberuhigung geprüft werden, wie beispielsweise die Installation von Geschwindigkeitsbegrenzungen, Fahrbahnschwellen oder verstärkter Geschwindigkeitsüberwachung durch stationäre Blitzer.

Nach Auskunft des Ministeriums für Verkehr ist die Schwieberdinger Straße ein Teil der Ost-West-Achse durch Ludwigsburg, die ein für innerörtliche Landesstraßen überdurchschnittliches Verkehrsaufkommen von rund 30.000 Kfz/24h aufweist.

Entsprechend den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt) handelt es sich um eine innerörtliche Hauptverkehrsstraße mit hoher Verbindungsfunktion, deren vorrangige Aufgabe es ist, den vorhandenen Kfz-Verkehr verkehrssicher und leistungsfähig abzuwickeln. Trotzdem weist sie weder hinsichtlich der Unfallhäufigkeit noch im Hinblick auf die Unfallschwere besondere Auffälligkeiten auf. Die Durchsetzung nutzungsverträglicher Geschwindigkeiten in städtischen Hauptverkehrsstraßen kann, gegebenenfalls nach entsprechenden Unfallgefahren oder -geschehen, zum Anlass genommen werden, bauliche Änderungen an der Straße zu prüfen. Laut Pressemeldung der Ludwigsburger Kreiszeitung vom 28. März 2025 veranlasste die Stadt Ludwigsburg als Sofortmaßnahme durch Aufstellung eines Verkehrsschildes eine Beschränkung der vorgeschriebenen Fahrtrichtung nach rechts (VZ 209) im Ausfahrtbereich der Tankstelle, um ein Linksabbiegen über zwei Fahrstreifen hinweg zu unterbinden. Darüber hinaus prüft die Stadt Ludwigsburg die Einrichtung einer weiteren stationären Geschwindigkeitsmessanlage im Bereich der Unfallörtlichkeit sowie einen Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde auf „Tempo 40“ im Bereich der Schwieberdinger Straße.

Das Polizeipräsidium Ludwigsburg prüft auf Basis der Verkehrsunfallstatistik sowie weiterer Faktoren den öffentlichen Verkehrsraum hinsichtlich unfallminimierender beziehungsweise Fehlverhalten reduzierender Maßnahmen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden regelmäßig in Verkehrsschauen und Unfallkommissionen eingebracht. Gleichwohl war nicht angepasste oder überhöhte Geschwindigkeit im Zeitraum von 2011 bis 2024 bei keinem schweren Verkehrsunfall¹ an dieser Örtlichkeit unfallursächlich. Der tödliche Verkehrsunfall vom 20. März 2025 war seit 2011 der erste tödliche Verkehrsunfall im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes auf der Schwieberdinger Straße in Ludwigsburg.

Darüber hinaus ergaben nach Stellungnahme der Stadt Ludwigsburg bislang weder vorhandene stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen noch mobile Messungen besondere Auffälligkeiten dort.

Eine Auswertung polizeilicher Erkenntnisse zur Schwieberdinger Straße für den Zeitraum seit 2023 ergab lediglich einen belastbaren Hinweis auf ein mögliches illegales

¹ Als schwere Verkehrsunfälle werden Verkehrsunfälle der Kategorie 1 (mit Getöteten) und Kategorie 2 (mit Schwerverletzten) bezeichnet.

Kraftfahrzeugrennen zweier Pkw am 24. August 2024, das den Straftatbestand des § 315d StGB möglicherweise erfüllt haben könnte. Die verdächtigen Fahrzeuge konnten in der Folge jedoch nicht identifiziert werden. Ein Hinweis aus der Bevölkerung an die Polizei am 28. Oktober 2023 auf ein mögliches Rennen durch schnell aus einem Parkdeck eines Supermarktes auf die Straße ausfahrende Fahrzeuge konnte vor Ort nicht verifiziert werden. Bei einem weiteren Vorfall am 15. Februar 2025 wurde Anzeige gemäß § 315d StGB an die Staatsanwaltschaft Stuttgart vorgelegt, da ein Leichtkraftrad sich einer Polizeikontrolle durch Flucht mit stark überhöhter Geschwindigkeit entziehen wollte.

3. Technische Richtlinie für den Straßenbau

Sieht die Landesregierung einen Änderungsbedarf an der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt), um den Kommunen eine rechtssichere Möglichkeit zu bieten, durch bauliche Maßnahmen die Verkehrsberuhigung zu fördern?

Wie das Ministerium für Verkehr meinem Haus mitgeteilt hat, behandeln die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt) den Entwurf und die Gestaltung von innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen sowie von Erschließungsstraßen. Sie werden derzeit durch die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) überarbeitet. Die RAST sind für den Neubau sowie den Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und Landesstraßen in der Baulast des Landes Baden-Württemberg zugrunde zu legen.

Die Landesstraße 1140 liegt im vorliegenden Bereich gemäß dem Straßengesetz Baden-Württemberg in der Baulast der Stadt Ludwigsburg, da Ludwigsburg mehr als 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner zählt. Die Anwendung der RAST liegt daher im Ermessen der Stadt Ludwigsburg. Für in der Baulast des Bundes oder Landes befindliche innerörtliche Straßen bietet die RAST bereits heute zahlreiche Möglichkeiten zur sicheren Gestaltung des Verkehrsraumes auch bei sehr hohen Verkehrsmengen wie im vorliegenden Fall in Ludwigsburg.

4. Erhöhung der Polizeipräsenz und -kontrollen

Eine verstärkte Präsenz der Polizei in bekannten Problemzonen könnte abschreckend wirken und potentielle Raser von illegalen Rennen abhalten.

Illegale Kraftfahrzeugrennen zwischen zwei oder mehr Verkehrsteilnehmerinnen oder -teilnehmern auf öffentlichen Straßen erfolgen erfahrungsgemäß häufig durch Anhänger der

sogenannten „Poser-, Tuning- oder Eventszene“ (PTE), die sich in der Regel durch das Fahren zumeist hochmotorisierter oder/und technisch sowie optisch auffällig getunter Fahrzeuge zu erkennen geben. Die Polizei Baden-Württemberg hat frühzeitig auf die Entwicklung in diesem Bereich reagiert und bereits im Jahr 2021 landesweit das sogenannte Kompetenzteam Posing / Tuning / Eventszene eingeführt. Das Kompetenzteam besteht aus speziell geschulten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aller regionalen Polizeipräsidien. Durch die enge Vernetzung dieser Expertinnen und Experten und die Bündelung der Fachkompetenz im Bereich des Posing und Tuning wird eine stetige Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte gewährleistet.

Neben der Umsetzung der Vorgaben des Landespolizeipräsidiums zur Bekämpfung von illegalen Kraftfahrzeugrennen aus dem Jahr 2018 wurde durch das Polizeipräsidium Ludwigsburg begleitend eine Handlungsanleitung zur Bekämpfung lärmbelästigender Verhaltensweisen im Straßenverkehr durch Posing und Tuning erlassen und fortgeschrieben. In diesem Zuge wurde innerhalb der Schutzpolizeidirektion ein Team von speziell geschulten Polizeibeamtinnen und -beamten (das sogenannte „PTE-Team“) ins Leben gerufen. Dieses Team soll, ergänzend zu den Maßnahmen im täglichen Dienst, in Form von Sonderkontrollen neben den Verstößen gegen die StVO (beispielsweise unzulässiges Hin-/Herfahren) oder das StGB (illegale Kraftfahrzeugrennen) auch gezielt unzulässige technische Veränderungen (speziell auch lärmtechnischer Art) qualifiziert feststellen und ahnden. Konkret führen das örtlich zuständige Polizeirevier und die Verkehrspolizeiinspektion innerhalb des Stadtgebiets Ludwigsburg sowie an scenebekannten Örtlichkeiten regelmäßig – sowohl anlassbezogen als auch ohne konkrete Verdachtsmomente – Kontrollen von hochmotorisierten oder getunten Fahrzeugen im Straßenverkehr durch. Die Schwieberdinger Straße in Ludwigsburg ist bislang jedoch nicht als Brennpunkt für illegale Kraftfahrzeugrennen oder Szene-Treffpunkt bekannt. Nach aktueller Lagebewertung existiert im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Ludwigsburg auch keine organisiert agierende Posing- bzw. Tuningszene.

5. Einziehung von Fahrzeugen als Beweismittel

Werden im Land Kraftfahrzeuge, auf die sich eine Tat nach § 315c StGB bezieht, eingezogen und wie schätzt die Landesregierung diese Möglichkeit ein?

Im Gesamtzusammenhang gehe ich davon aus, dass sich Ihre Frage zur Einziehung von Fahrzeugen auf Kraftfahrzeuge bezieht, die Tatobjekt eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens i. S. d. § 315d StGB waren. Diese können – außer bei Straftaten nach § 315d Absatz 1 Nr. 1 StGB – gemäß § 315f i. V. m. § 74 Absatz 2, Absatz 3, 74a StGB eingezogen werden. In geeigneten Fällen wird seitens der Polizei grundsätzlich eine Einziehung angeregt und von der Staatsanwaltschaft bei Gericht beantragt. Die Einschätzung der Landesregierung zur Einführung einer Einziehungsmöglichkeit für Fahrzeuge, die bei strafbaren Trunkenheitsfahrten gemäß § 315 c StGB genutzt worden sind, kann der Stellungnahme des

Ministeriums für Verkehr zum Antrag der Abgeordneten Gudula Achterberg und Thomas Hentschel u. a. GRÜNE, Empfehlungen des Deutschen Verkehrsgerichtstags (VGT) 2024, Drucksache 17/6323, entnommen werden.

Über die Einziehung nach § 315f i. V. m. § 74 Absatz 2, Absatz 3, 74a StGB entscheiden die Strafgerichte im konkreten Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen in richterlicher Unabhängigkeit. Zur Anzahl der gerichtlichen Einziehungsanordnungen liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration mangels entsprechender statistischer Erfassung keine Erkenntnisse vor. In der Strafverfolgungsstatistik werden zwar die im Zusammenhang mit Verurteilungen nach § 315d StGB ergangenen Einziehungsentscheidungen erfasst. Eine Differenzierung nach Einziehungsgegenständen oder der angewandten Einziehungsvorschrift findet jedoch nicht statt. Der Statistik lässt sich daher nicht entnehmen, ob ein Kraftfahrzeug als Tatobjekt oder als Tatmittel eingezogen worden ist.

6. Verarbeitung und Auswertung von Unfalldaten

Werden für die Unfallermittlungen umfangreich Fahrzeugdaten als Beweismittel genutzt und geben die Fahrzeughersteller diese Daten frei, insbesondere seit der Umsetzung der EU-Verordnung 2019/2144?

Im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen können fahrzeuggenerierte Daten als Beweismittel von besonderer Bedeutung sein. Die Polizei Baden-Württemberg hat daher bereits im Jahr 2021 entsprechende Hard- und Software zur Sicherung und Auswertung digitaler Unfallspuren beschafft. Dabei wurden insgesamt 25 Systeme (Bosch Crash Data Retrieval CDR900) an die Verkehrspolizeiinspektionen der regionalen Polizeipräsidien in Baden-Württemberg sowie je eines an die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und an das Landeskriminalamt verteilt.

In geeigneten Fällen werden auch staatsanwaltschaftliche Ersuchen um Herausgabe von digitalen Daten aus Fahrzeugen an die Fahrzeughersteller gestellt. Hierzu wurde durch eine Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten im Gremienstrang der Innenministerkonferenz ein Musterformular zur Abfrage sogenannter „Backendserver-Daten“, sprich Daten, die bei den Fahrzeugherstellern gespeichert sind, erarbeitet. In Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz und für Migration wurde das Formular auf landesspezifische Bedarfe angepasst; derzeit erfolgt eine Verfestigung durch die Polizei Baden-Württemberg.

Seit Juli 2024 müssen gemäß der EU-Verordnung 2019/2144 alle Neuwagen mit einem ereignisbezogenen Datenspeicher (sog. „Event Data Recorder“ – EDR) ausgerüstet sein. Der EDR erfasst und speichert anonymisiert kritische unfallbezogene Parameter und Informationen kurz vor, während und unmittelbar nach einem Aufprall. In der EU-Verordnung 2019/2144 ist zwar die Speicherung der Daten geregelt, den nationalen Behörden wird der Zugriff aber ausschließlich für den Zweck der Unfallforschung und -analyse über eine Standardschnittstelle

in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. So werden nach Unfällen, bei denen Personen schwer verletzt oder gar getötet werden, der Verdacht auf ein verbotenes Kraftfahrzeugrennen i. S. d. § 315d StGB besteht oder bei einer komplexen Spurenlage die ohne die Informationen aus dem EDR nicht aufgeklärt werden kann, die Daten von Strafverfolgungsbehörden gesichert und als Beweismittel genutzt.

Obgleich die Fahrzeughersteller zur Speicherung der EDR-Daten verpflichtet sind, können diese Daten nicht bei allen Herstellern gesichert werden. Zudem werden die Freigabe sowie der Umfang der EDR-Daten durch die Fahrzeughersteller nicht einheitlich gewährleistet. Sollte es der Polizei selbst aufgrund technischer Hinderungsgründe nicht möglich sein, die Daten aus einem EDR auszulesen, können die Hersteller auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder durch den Beschluss eines Gerichts zur Herausgabe der Daten auf Grundlage der Strafprozessordnung (§§ 94, 98 StPO) aufgefordert werden.

Sehr geehrte Frau Gericke,
sehr geehrte Frau Achterberg,

für Ihr Engagement und Ihre politische Unterstützung im Sinne der Verkehrssicherheit für unsere Bürgerinnen und Bürger danke ich Ihnen. Ich kann Ihnen versichern, dass die Polizei Baden-Württemberg alles dafür unternimmt, den schrecklichen Verkehrsunfall vom 20. März 2025 - unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Stuttgart - vollumfänglich aufzuklären und auch weiterhin entschieden gegen illegale Kraftfahrzeugrennen und Posing im Straßenverkehr vorgehen wird. Wer andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, und nicht zuletzt sich selbst, durch die Teilnahme an illegalen Autorennen mit in Gefahr bringt, handelt skrupellos und muss zur Verantwortung gezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Strobl', written in a cursive style.

Thomas Strobl